

WissensWert

Ausgabe 12/24

Info Journal für Klienten



1. IN EIGENER SACHE

1.1 NEUE MITARBEITERINNEN

Als Verstärkung für unser Kanzleiteam freuen wir uns über zwei neue Mitarbeiterinnen:

Nina Krebs ist seit September 2024 bei uns. Die HLW-Absolventin übernimmt neben Ihrem Wirtschaftsstudium einige Buchhaltungen. In der Kanzlei erreichbar ist sie donnerstags und freitags.

Ebenso freuen wir uns über **Anna-Sophie Schobesberger**. Sie ist seit November 2024 bei uns tätig. Als geprüfte Buchhalterin bringt sie bereits reichlich Erfahrung mit. Dienstags ist Anna in der Kanzlei für Sie da.

1.2 ALTERSTEILZEIT

Unsere langjährige Mitarbeiterin **Elfriede Mayer** ist seit November in Altersteilzeit. Für Sie erreichbar ist sie ab sofort immer Dienstag bis Donnerstag.

1.3 HINWEIS UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNG FÜR SELBSTÄNDIGE

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Selbständige bei längerer Krankheit infolge eines Unfalls unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Krankengeld haben. Genauere Informationen dazu finden Sie auf der nächsten Seite.

1.4 WIR WÜNSCHEN IHNEN

**Frohe Weihnachten und
einen guten Rutsch!**

Inhalte:

1. In eigener Sache
2. Unterstützungsleistung für Selbständige
3. Ertragsteuerliche Änderungen 2024/25
4. Kleinunternehmerregelung ab 2025
5. Steuerreportingverordnung
6. Bilanzierung – neue Schwellenwerte
7. Splitter 6/2024
8. Aktuelle höchstgerichtl. Entscheidungen
9. Last minute-31.12.2024

Obermeier & Partner Wartenburgerstrasse 1b
A-4840 Vöcklabruck

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH
Tel.: 07672/25465, Fax DW 7
Email: office@obermeier.net
www.obermeier.net



OBERMEIER & PARTNER
Steuerberatung Wirtschaftsprüfung

2. UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNG FÜR SELBSTÄNDIGE

Selbständige haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf **Krankengeld**.

2.1 ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

- Arbeitsunfähigkeit eines selbständigen Erwerbstätigen in Folge eines Unfalls
- Krankenversicherungen nach dem GSVG
- Zur Aufrechterhaltung des Betriebes ist die persönliche Arbeitsleistung notwendig
- Regelmäßige Beschäftigung von weniger als 25 Mitarbeitern (Teilzeitkräfte eingerechnet)

2.2 ANSPRUCHSDAUER

Der Anspruch auf Unterstützungsleistung besteht nur bei einer durchgehenden Arbeitsunfähigkeit von mehr als 42 Tagen. Die Leistung gebührt rückwirkend ab dem 4. Tag für die Dauer von maximal 20 Wochen für ein und dieselbe Krankheit.

Hinweis: Das Krankengeld aus einer freiwilligen Zusatzversicherung kann (unabhängig von der Dauer des Krankenstandes) ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit bezogen werden. Der gleichzeitige Bezug von Krankengeld aus einer Zusatzversicherung und der Unterstützungsleistung bei lang andauernder Arbeitsunfähigkeit ist möglich.

2.3 HÖHE DER UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNG

Die Geldleistung beträgt unabhängig vom Einkommen **EUR 37,28 täglich** und wird jährlich angepasst. Die Unterstützungsleistung gilt als Betriebseinnahme und ist steuerpflichtig.

2.4 ANTRAGSTELLUNG

Die Leistung ist bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen zu beantragen. Dafür notwendig ist eine ärztliche Bestätigung über die Arbeitsunfähigkeit, welche vom behandelnden Arzt ausgestellt wird. Das dafür vorgesehene Formular „Krankmeldung“ ist vom SVS-Vertragsarzt zu verwenden. Für die Bekanntgabe der Arbeitsunfähigkeit sind strenge Meldefristen einzuhalten:

- Selbständige, die nach dem GSVG krankenversichert sind und eine freiwillige Zusatzversicherung abgeschlossen haben, können bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit Krankengeld aus der Zusatzversicherung verlangen. **Die Arbeitsunfähigkeit muss der SVS innerhalb von 7 Tagen (ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit) gemeldet werden.**
- Zur Gewährung der regulären Unterstützungsleistung muss die Arbeitsleistung **innerhalb von 4 Wochen (ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit)** festgestellt werden. Diese Feststellung kann vom Arzt maximal 4 Wochen rückwirkend bestätigt werden. Die Meldung an die SVS hat daraufhin **innerhalb von 2 Wochen** nach der ärztlichen Feststellung zu erfolgen.

Hinweis: Für die Meldung ist eine Bestätigung des (grundsätzlich behandelnden) Arztes erforderlich. Dafür soll das auf der Homepage der SVS zur Verfügung stehende Formular verwendet werden. Das Formular beinhaltet auch den Antrag auf die Unterstützungsleistung. Vertragsärzte können die Krankmeldung auch elektronisch über das e-card-System an die SVS senden.

2.5 WEITERMELDUNGEN

Bei Vorliegen eines längeren Krankenstandes ist die Arbeitsunfähigkeit alle 14 Tage vom Arzt zu bestätigen und binnen 7 Tagen (ab Bestätigung) der SVS vorzulegen.

Hinweis: Zu beachten gilt es, dass ein Spitals-, Kur- oder Genesungsaufenthalt als Erstmeldung gilt. Für die Unterstützungsleistung gilt somit ab dem Entlassungsdatum bereits die 14-tägige Weitermeldefrist (und nicht die 4-wöchige Erstmeldefrist). Ein Absehen von der Weitermeldepflicht ist nur durch Entscheidung des Chefarztes der SVS-Landesstelle möglich.

Werden Meldefristen nicht eingehalten, ruhen die Geldleistungen und können bis zum Zeitpunkt der späteren Meldung nicht ausbezahlt werden. Sollte die Erstmeldung bei der Unterstützungsleistung nicht fristgerecht erfolgen, so besteht erst ab dem auf das Einlangen der Meldung folgenden Tag ein Anspruch. Arbeitsfähigkeit ist umgehend zu melden.

3. ERTRAGSTEUERLICHE ÄNDERUNGEN 2024 - AUSBLICK AUF 2025

3.1 EINKOMMENSTEUER 2025

- **Überstundenbegünstigung 2024 und 2025**

Sowohl im Jahr 2024 als auch im Jahr 2025 können Überstundenzuschläge für 18 Überstunden monatlich bis zu € 200 steuerfrei ausbezahlt werden. Ab 2026 wird der Betrag nach derzeitiger Regelung wieder auf monatlich € 120 für 10 Überstunden gesenkt.

- **Tarifstufen 2025**

Für die Tarifierfassung wurden die Tarifgrenzen um 3,83% (mit Ausnahme der obersten Tarifstufe von 55% ab € 1 Mio) erhöht.

2024		2025	
Einkommen	Steuersatz	Einkommen	Steuersatz
für die ersten € 12.816	0%	für die ersten € 13.308	0%
€ 12.816 bis € 20.818	20%	€ 13.308 bis € 21.617	20%
€ 20.818 bis € 34.513	30%	€ 21.617 bis € 35.836	30%
€ 34.513 bis € 66.612	40%	€ 35.836 bis € 69.166	40%
€ 66.612 bis € 99.266	48%	€ 69.166 bis € 103.072	48%
€ 99.266 bis € 1 Mio	50%	€ 103.072 bis € 1 Mio	50%
ab € 1 Mio	55%	ab € 1 Mio	55%

Die Freigrenze für Sonstige Bezüge wird 2025 auf € 2.570 (2024: € 2.100) angehoben und soll ab 2026 jährlich valorisiert werden. Die Absetzbeträge 2025 wurden um 5% erhöht.

3.2 FAHRTKOSTENERSATZ UND KILOMETERGELD 2025

- **Fahrtkostenersatzverordnung**

Der Ersatz der Fahrtkosten des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber für eine dienstliche Reise ist unter folgenden Rahmenbedingungen von der Lohnsteuer befreit.

Die Verordnung regelt, dass bei Benutzung eines Massenbeförderungsmittels (zB mit der privaten Netzkarte oder Klimaticket des Arbeitnehmers) auch ein pauschaler Fahrtkostenersatz steuerfrei ist, soweit dieser nicht höher ist als die fiktiven Kosten für das günstigste Massenbeförderungsmittel oder der in der Reisegebührenvorschrift für Bundesbeamte geregelte Beförderungszuschuss (€ 0,50 für die ersten 50 km pro Fahrt, € 0,20 für die weiteren 250 km pro Fahrt und sodann € 0,10 für die weiteren km pro Fahrt) bis max € 2.450 pro Jahr.

Hinweis: Erhält der Arbeitnehmer für berufliche Reisen weniger als die vorgenannten pauschalen Beträge, kann er die Differenz als Werbungskosten geltend machen (bei der Arbeitnehmerveranlagung). Voraussetzung ist, dass Aufzeichnungen über die berufliche Nutzung der Fahrkarte (zB Netzkarte, Klimaticket) geführt werden.

- **Kilometergeldverordnung**

Die Aufwendungen für die betriebliche oder berufliche Verwendung eines Pkw, Fahrrades oder Motorrades werden mit einem Kilometergeld von € 0,50/km angesetzt. Zusätzlich kann der Fahrer für jede im Auto mitbeförderte Person („Fahrgemeinschaften“) € 0,15/km ansetzen. Die Kilometergeld-VO regelt ausdrücklich, dass ein Fahrtenbuch (zum Nachweis der betrieblichen/beruflichen Fahrten) Folgendes enthalten muss: Datum, Kilometerstand, Anzahl der betrieblichen/beruflichen Tageskilometer, Ausgangs- und Zielpunkt sowie Zweck der betrieblichen/beruflichen Fahrten. Es ist also keine Erfassung der privaten Kilometer erforderlich. Die Verordnung listet auch ausdrücklich auf, welche Kosten mit dem Kilometergeld abgegolten sind (AfA, Zinsen, Treibstoff, Reparaturkosten aufgrund des laufenden Betriebes, etc).

Hinweis: Vom Kilometergeld nicht umfasst sind zB Mautkosten, Kosten für die Parkgarage oder für Unfallschäden.

Beim Fahrrad dürfen Kilometergelder für maximal 3.000 km/Jahr angesetzt werden. Für berufliches „Zu-Fuß-Gehen“ (auf Anschlussstrecken) können € 0,38/km angesetzt werden.

- **Sachbezugswert für Dienstwohnung 2025**

Dienstwohnungen für Arbeitnehmer sind für viele Branchen eine Voraussetzung, um Personal langfristig zu halten. Die Novelle zur Sachbezugswerte-VO hebt die Grenze für eine gänzlich sachbezugsbefreite Wohnung auf 35m² an. Wohnungen mit bis zu 45m² können um einen um 35% verminderten Sachbezugswert zur Verfügung gestellt werden, wenn der Aufenthalt 12 Monate nicht überschreitet. Gemeinschaftsräume werden den in einer Wohneinheit untergebrachten Mitarbeitenden aliquot zugerechnet.

3.3 WEITERE VERÄNDERLICHE WERTE

- **Bausparprämie 2025**

Die Höhe der Bausparprämie für das **Kalenderjahr 2025** beträgt unverändert **1,5%** der prämienebegünstigten Bausparkassenbeiträge von maximal € 1.200 pa, somit € 18.

- **Autobahnvignette für 2025**

Die seegrüne Jahresvignette für 2025 ist ab Ende November bei der ASFINAG online bestellbar. Die Vignette gilt vom 1.1.2024 bis zum 31.1.2026. Dabei fällt eine deutliche Preiserhöhung gegenüber dem Vorjahr auf. Die 2-Monats-Vignette und die Jahresvignette sind aufgrund des Konsumentenschutzes frühestens ab dem 18.Tag nach dem Online-Kauf gültig.

Hinweis: Denken Sie daran, bis spätestens 14.1.2025 die Jahresvignette online zu kaufen!

€ inkl 20% Ust	Jahr	2-Monate	10-Tage	1-Tag
einspuriges KFZ	41,50	12,40	4,90	3,70
mehrspuriges Kfz bis 3,5 TzGM	103,80	31,10	12,40	9,30

- **E-Card Serviceentgelt 2025**

Das Serviceentgelt für die e-Card fällt für Personen an, die am 15. November in einem krankenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Für 2025 war am 15.11.2024 ein Serviceentgelt von € 13,80 fällig.

4. KLEINUNTERNEHMERREGELUNG NEU AB 1.1.2025

Durch das Abgabenänderungsgesetz 2024 wurde eine umfassende Änderung der bestehenden nationalen Kleinunternehmerregelung vorgenommen und eine einheitliche EU-Regelung für Kleinunternehmer innerhalb der EU umgesetzt. Da die neuen Regelungen ab 1.1.2025 gelten, möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Änderungen verschaffen.

4.1 NATIONALE KLEINUNTERNEHMERREGELUNG

Im Jahr 2024 beträgt die Umsatzgrenze für nationale Kleinunternehmer € 35.000 (netto). Diese Grenze wurde mit dem AbgÄG 2024 auf € 42.000 geändert und bereits noch vor Inkrafttreten durch das Progressionsabgeltungsgesetz 2025 auf € 55.000 erhöht. Des Weiteren gilt diese Grenze nun als Bruttogrenze, meint also Entgelte (Einnahmen) bis € 55.000.

Hinweis: Die ab 1.1.2025 geltende nationale Kleinunternehmergrenze beträgt somit € 55.000 (brutto).

Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die Neugestaltung der bisher geltenden Toleranzgrenze. Die derzeit geltende Toleranzgrenze beträgt 15% und ist einmalig innerhalb von 5 Jahren ausnutzbar. Wird die 15%-Grenze überschritten oder mehr als einmal in 5 Jahren ausgenützt, so gelten derzeit alle im Kalenderjahr erwirtschafteten Umsätze rückwirkend ab Jahresbeginn als umsatzsteuerpflichtig. Ab dem 1.1.2025 wird die Toleranzgrenze auf 10% gesenkt. Im Falle des Überschreitens dieser Toleranzgrenze sind nur der die Toleranzgrenze überschreitende Umsatz sowie alle darüberhinausgehenden Umsätze umsatzsteuerpflichtig. **Eine Rückwirkung auf den Jahresbeginn entfällt.** Die bis zum Überschreiten der Grenze getätigten Umsätze bleiben somit steuerfrei. Als Unterschied zur bestehenden Kleinunternehmerregelung wurde ebenfalls eingeführt, dass sowohl der

Umsatz des vorangegangenen Jahres als auch der des laufenden Jahres die neue Umsatzgrenze von € 55.000 nicht übersteigen darf. Wird die Kleinunternehmergrenze von € 55.000 überschritten, jedoch nicht die Toleranzgrenze von 10%, so ist die Umsatzsteuerbefreiung noch bis zum Ende des Kalenderjahres vollumfänglich anwendbar. Erst für das Folgejahr gilt die Kleinunternehmerbefreiung nicht mehr.

	Kleinunternehmergrenze in €	Toleranzgrenze in €	gesamt in €
derzeit	35.000 (netto) bis 42.000 (brutto)	5.250 bis 6.300	42.250 (netto) bis 48.300 (brutto)
ab 1.1.2025	55.000 (brutto)	5.500 (brutto)	60.500 (brutto)

In die nationale Kleinunternehmerumsatzgrenze sind alle Lieferungen und sonstigen Leistungen einzurechnen, die ein Unternehmer für sein Unternehmen gegen Entgelt im Inland ausführt, und der Eigenverbrauch im Inland. Explizite Ausnahmen, wie zB der Verkauf von Gold und die Umsätze von unecht umsatzsteuerbefreiten Umsätzen (zB Arzt, Versicherungsmakler), sind weiterhin taxativ angeführt. Für die nationale Steuerbefreiung ist es völlig unmaßgeblich, ob der inländische Unternehmer in anderen Staaten Umsätze tätigt bzw wie hoch die Umsätze in anderen Staaten sind. Mit der Überschreitung der österreichischen Umsatzgrenze für Kleinunternehmer und der damit einhergehenden Umsatzsteuerpflicht der darauffolgenden Umsätze wird auch die Berechtigung zum Vorsteuerabzug ausgelöst, sodass die Vorsteuer im Zusammenhang mit den umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen zu gewähren ist. Wie bisher kann der Kleinunternehmer eine Option zur Regelbesteuerung abgeben und bewirkt damit ebenfalls die Berechtigung zum Vorsteuerabzug. Diese ist für 5 Jahre bindend.

4.2 ÖSTERREICHISCHER UNTERNEHMER ALS KLEINUNTERNEHMER IN ANDEREN MITGLIEDSTAATEN

Ab 1.1.2025 kann ein Unternehmer, der in Österreich sein Unternehmen betreibt, in anderen Mitgliedstaaten der EU als Kleinunternehmer gelten, und zwar unabhängig davon, ob er auch in Österreich Kleinunternehmer ist oder nicht. Die Voraussetzungen dafür sind, dass im vorangegangenen und laufenden Jahr der EU-weite Jahresumsatz den Schwellenwert von € 100.000 nicht übersteigt. Zudem ist es notwendig, dass sich der Unternehmer in Österreich über FinanzOnline auf einem eigens für die Kleinunternehmerbefreiung in anderen Mitgliedstaaten eingerichteten **Portal** registriert und dort einen Antrag (sogenannte **Vorabmitteilung**) stellt, in welchen konkreten anderen EU-Mitgliedstaaten er die Kleinunternehmereigenschaft anwenden will. Dabei darf er die von den ausgewählten jeweiligen Mitgliedstaaten aufgestellten nationalen Kleinunternehmergrenzen nicht überschreiten.

Nach einer Rückbestätigung durch jene anderen EU-Mitgliedstaaten, die der österreichische Unternehmer in seiner Vorabmitteilung ausgewählt hat, erhält der Unternehmer vom österreichischen Finanzamt (innerhalb von 35 Werktagen) die Kleinunternehmer-Identifikationsnummer, die das Suffix „EX“ aufweist. Ab diesem Zeitpunkt sind seine Umsätze in jenen EU-Mitgliedstaaten, die er ausgewählt hat, aufgrund der Kleinunternehmerregelung steuerbefreit, solange weder die nationale Kleinunternehmergrenze des jeweiligen Mitgliedstaates noch die Grenze von € 100.000 für den EU-weiten Jahresumsatz überschritten wird.

Der Unternehmer ist jetzt verpflichtet, in Österreich über FinanzOnline quartalsweise Meldungen über seine in den einzelnen Mitgliedstaaten (auch in Österreich) getätigten Umsätze einzumelden. Diese Meldung erfolgt innerhalb eines Monats (!) ab Ablauf des jeweiligen Vierteljahres. Ab Überschreiten der Kleinunternehmergrenze des jeweiligen anderen Mitgliedstaates tritt für die Umsätze in jenem anderen Mitgliedstaat die Steuerpflicht ein. Wird der Schwellenwert des EU-weiten Umsatzes von € 100.000 überschritten, so muss der Unternehmer innerhalb von 15 Werktagen das Überschreiten sowie den Betrag aller Umsätze, die seit Beginn des letzten Kalendervierteljahres bis zum Zeitpunkt der Überschreitung ausgeführt wurden, melden. Ab dem Zeitpunkt der Überschreitung des Schwellenwertes ist die EU-Steuerbefreiung nicht mehr anwendbar. Beim Schwellenwert von € 100.000 ist keine Toleranzregel vorgesehen. Eine Rückwirkung auf die bereits vorher erbrachten Umsätze ist nicht vorgesehen.

Hinweis: Innergemeinschaftliche Erwerbe sowie die Steuerschuld aufgrund von reverse-charge-Regelungen zählen nicht zum Schwellenwert des EU-weiten Umsatzes von € 100.000.

4.3 UNTERNEHMER AUS ANDEREN EU-MITGLIEDSTAATEN ALS KLEINUNTERNEHMER IN ÖSTERREICH

Nach derzeit geltender Rechtslage muss ein EU-Kleinunternehmer (iSd jeweiligen nationalen Kleinunternehmerregelung) für seine Umsätze, die er in Österreich bewirkt, österreichische Umsatzsteuer bezahlen. Dies führte zu einem Wettbewerbsnachteil gegenüber inländischen Kleinunternehmern, da die nationale Kleinunternehmerregelung nur auf inländische Unternehmen anwendbar war.

Ab dem 1.1.2025 können auch Unternehmen, welche in anderen EU-Staaten ihren Sitz haben, unter folgenden Voraussetzungen die Kleinunternehmerregelung in Österreich nutzen:

Im vorangegangenen und laufenden Jahr darf der Jahresumsatz den **Schwellenwert von EU-weit € 100.000 nicht übersteigen**. Der Unternehmer lässt sich in seinem Heimatstaat über ein dort eingerichtetes elektronisches Portal für die EU-weite Kleinunternehmerbefreiung registrieren und gibt dort bekannt, dass er in Österreich (und gegebenenfalls auch in weiteren EU-Mitgliedstaaten) die Kleinunternehmereigenschaft in Anspruch nehmen will. Dabei darf er die nationale österreichische Kleinunternehmergrenzen (€ 55.000) nicht überschreiten. Nach einer Rückbestätigung durch Österreich (und allenfalls andere EU-Mitgliedstaaten, die der Unternehmer ausgewählt hat), erhält der Unternehmer von seinem Heimatstaat die Kleinunternehmer-Identifikationsnummer, die das Suffix „-EX“ aufweist. Ab diesem Zeitpunkt sind seine Umsätze in Österreich aufgrund der Kleinunternehmerregelung steuerbefreit, solange weder die österreichische Kleinunternehmergrenze (€ 55.000 mit Toleranzgrenze) noch die Grenze von € 100.000 für den EU-weiten Jahresumsatz von € 100.000 überschritten wird.

Der EU-Unternehmer ist jetzt verpflichtet, in seinem Heimatstaat quartalsweise Meldungen über seine in den einzelnen Mitgliedstaaten (und somit auch in Österreich) getätigten Umsätze einzumelden. Diese Meldung muss innerhalb eines Monats (!) ab Ablauf des jeweiligen Vierteljahres erfolgen. Wird der Schwellenwert von € 100.000 überschritten, muss der Unternehmer innerhalb von 15 Werktagen das Überschreiten sowie den Betrag aller Umsätze, die seit Beginn des letzten Kalendervierteljahres bis zum Zeitpunkt der Überschreitung ausgeführt wurden, melden. Überschreitet der Unternehmer nur die österreichische Kleinunternehmergrenze (€ 55.000 mit Toleranzregelung), wird er nur für die österreichischen Umsätze steuerpflichtig.

Ab dem Zeitpunkt der Überschreitung des Schwellenwertes ist die EU-Steuerbefreiung nicht mehr anwendbar. Beim Schwellenwert von € 100.000 ist keine Toleranzregel vorgesehen. Eine Rückwirkung auf die bereits vorher erbrachten Umsätze ist nicht vorgesehen.

4.4 VERHÄLTNIS ZUR KLEINUNTERNEHMERPAUSCHALIERUNG IM RAHMEN DER EINKOMMENSTEUER

Steuerpflichtige, die ihren Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, können von der **Kleinunternehmerpauschalierung** Gebrauch machen, wenn die (neue) umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung auf sämtliche Umsätze aus selbständiger oder gewerblicher Tätigkeit des Veranlagungsjahres anwendbar ist. Wird auf die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerbefreiung verzichtet, ist dennoch die Kleinunternehmerpauschalierung anwendbar. Die bislang geltende Toleranzgrenze von € 5.000 wurde mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2025 gestrichen.

Die Kleinunternehmerpauschalierung ist auch dann anwendbar, wenn eine andere unechte Umsatzsteuerbefreiung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung vorgeht (zB Ärzte, Versicherungsvertreter). **Die Kleinunternehmerpauschalierung ist immer dann anwendbar, wenn die Umsätze im Vorjahr maximal € 55.000 und im laufenden Jahr maximal € 60.500** (inklusive der 10%-Toleranzgrenze der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung) betragen.

5. STEUERREPORTINGVERORDNUNG

Mit der Steuerreporting-Verordnung soll ab dem Kalenderjahr 2025 die gesetzlich vorgesehene Steuerbescheinigung für Einkünfte aus Kapitalvermögen von unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen **einheitlich geregelt werden**. Mit der Steuerreporting-Verordnung soll sichergestellt werden, dass die für die Steuererklärung erforderlichen Daten aller Depots eines unbeschränkt Steuerpflichtigen in einer **einheitlichen Form zur Verfügung gestellt werden** und vor allem, dass alle für die korrekte Besteuerung von Kapitalvermögen erforderlichen Daten in diesen Bescheinigungen enthalten sind. Die Anlage zur Steuerreporting-Verordnung enthält neben den unterschiedlichen Einkunftsarten auch jeweils den dazugehörigen Verweis, in welche Kennzahl der Steuererklärung diese aufzunehmen sind. Diese Bescheinigung ist dem Steuerpflichtigen auf Verlangen bis zum 31. März des Folgejahres bereitzustellen, somit erstmalig bis 31.3.2026 für das Kalenderjahr 2025. Sie ist weiters auf Verlangen für die vorhergehenden 5 Kalenderjahre auszustellen. Die Steuerbescheinigung ist in Zukunft von **allen KEST-Abzugsverpflichteten auszustellen** – dies bedeutet, neben Kreditinstituten als depotführende Stelle auch von allen sonstigen Schuldner von Kapitalerträgen, wenn diese einem KEST-Abzug unterliegen (ausgenommen inländische dividendenausschüttende Gesellschaften). Dies betrifft vor allem Schuldner von Kryptowährungen, aber auch inländische Emittenten von Forderungswertpapieren (sofern zum KEST-Abzug verpflichtet und nicht über eine depotführende Stelle verwaltet).

• Ausländische Quellensteuern

In der Steuerbescheinigung sind nur jene ausländischen Quellensteuern auszuweisen, die für Zwecke des KEST-Abzugs durch den Abzugsverpflichteten angerechnet werden können.

• Investmentfonds

In Zusammenhang mit der Besteuerung von Investmentfonds wird mit der Steuerreporting-Verordnung festgelegt, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Art ein Verlustausgleich mit inländischen Dividenden, die bereits der KEST unterzogen wurden, vorgenommen werden kann und wie mit negativen ausschüttungsgleichen Erträgen im Rahmen der Veranlagung umzugehen ist.

6. BILANZIERUNG – NEUE SCHWELLENWERTE

Durch die delegierte Richtlinie der EU-Kommission 2023/2775 werden ab dem 1.1.2024 die Größenkriterien für Bilanzsumme und Umsatz um 25% erhöht. Diese Schwellenwerte sind zusammen mit der Anzahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer entscheidende Parameter für Bilanzierungs- und Prüfungsvorschriften. Die Klassifizierung gemäß den Schwellenwerten bestimmt unter anderem, welche Unternehmen mit ihren Jahresabschlüssen prüfungspflichtig sind, welche lediglich einen verkürzten Jahresabschluss beim Firmenbuchgericht offenlegen müssen (§ 278 f UGB) und ob eine Pflicht zur Konzernabschlussprüfung (§ 246 UGB) besteht. Die Schwellenwerte iSd § 221 UGB sind auf alle Kapitalgesellschaften (GmbH, FlexCo und AG) sowie kapitalistische Personengesellschaften (zB GmbH & Co KG) anzuwenden. Die bisherigen Schwellenwerte können wie folgt den neuen Schwellenwerten gegenübergestellt werden:

	Bilanzsumme in €		Umsatzerlöse in €		Arbeitnehmer
	bisher	neu	bisher	neu	unverändert
Kleinstkapitalgesellschaft	350.000	450.000	700.000	900.000	10
Kleine Kapitalgesellschaft	5 Mio	6,25 Mio	10 Mio	12,5 Mio	50
Mittelgroße Kapitalgesellschaft	20 Mio	25 Mio	40 Mio	50 Mio	250
Große Kapitalgesellschaft	> 20 Mio	> 25 Mio	> 40 Mio	> 50 Mio	> 250

Diese Verordnung ist mit Ablauf des 20.11.2024 in Kraft getreten. Die geänderten Schwellenwerte sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2024 beginnen. Für die Jahresabschlüsse zum 31.12.2024 können die Erleichterungen bereits in Anspruch genommen werden. Die Rechtsfolgen der obigen Größenmerkmale treten gemäß § 221 Abs 4 UGB idR ab dem folgenden Geschäftsjahr ein, wenn diese Merkmale an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten bzw nicht mehr überschritten werden (somit idR ab dem dritten Geschäftsjahr). Für die Beurteilung der größenabhängigen Rechtsfolgen sind die neuen Schwellenwerte auch bereits für die beiden vor dem 1.1.2024 liegenden Geschäftsjahre anzuwenden.

7. SPLITTER 6/2024

7.1 HOMEOFFICE WIRD ZUM TELEARBEITSPLATZ

Ab 1.1.2025 wird das Homeoffice zum Telearbeitsplatz. Damit können regelmäßige Arbeitsleistungen insbesondere unter Einsatz der dafür erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnologie in der eigenen Wohnung (Haupt- und Nebenwohnsitz) oder in der Wohnung eines Angehörigen oder Lebenspartners oder in einer sonstigen nicht zum Unternehmen gehörenden Örtlichkeit (zB Coworking-Spaces, Internet-Cafés) erbracht werden. Ist diese Ausweitung der Örtlichkeiten gewünscht, muss sie in der Homeoffice-Vereinbarung konkret festgehalten werden.

Hinweis: Bei Telearbeitsplätzen im Ausland ist darauf zu achten, dass dadurch keine Betriebsstätte des Arbeitgebers im Ausland begründet wird.

Für die Frage der gesetzlichen Unfallversicherung der Arbeitnehmer ist dabei zu unterscheiden:

- **Telearbeit im engeren Sinn:** Bei dieser umfasst der gesetzliche **Unfallversicherungsschutz auch den Schutz für Wegunfälle**. Telearbeit im engeren Sinn liegt vor beim Arbeiten in der Wohnung des Arbeitnehmers, Haupt – oder Nebenwohnsitz (Homeoffice), in der Wohnung naher Angehöriger, sofern diese Wohnung in der Nähe zur Wohnsitzwohnung des Arbeitnehmers oder zur Arbeitsstätte liegt (oder die Entfernung zur Wohnsitzwohnung dem sonst üblichen Arbeitsweg entspricht), in vom Arbeitnehmer angemieteten Räumlichkeiten (zB Coworking-Spaces), sofern diese in der Nähe zu seiner Wohnsitzwohnung oder zur Arbeitsstätte liegen (oder die Entfernung von der Wohnsitzwohnung dem sonst üblichen Arbeitsweg entspricht).
- **Telearbeit im weiteren Sinn:** Bei dieser umfasst der gesetzliche **Unfallversicherungsschutz nicht den Schutz für Wegunfälle**. Es besteht Unfallversicherungsschutz nur für die eigentlichen Arbeitsunfälle, also wenn sich der Unfall im **Arbeitskontext** ereignet (zB *Sturz zuhause über Ladekabel des Laptops*). Telearbeit im weiteren Sinn ist anzunehmen: In der Wohnung naher Angehöriger und in vom Arbeitnehmer angemieteten Räumen, wenn jeweils keine räumliche Nähe bzw vergleichbare Distanz zur Wohnsitzwohnung des Arbeitnehmers oder Arbeitsstätte gegeben ist, oder in allen übrigen vom Arbeitnehmer selbst gewählten Örtlichkeiten (Park, öffentlicher Raum) (zB *Sturz über Kinderspielzeug im Park*).

Im Steuerrecht wird daher künftig der Telearbeitstag (statt bisher Homeofficetag) jener Tag sein, an dem der Arbeitnehmer seine Tätigkeit **ausschließlich in Form von Telearbeit ausübt**. Dieser ist als solcher in den Arbeitszeitaufzeichnungen zu erfassen und Voraussetzung für das steuerfreie Telearbeitspauschale (bisher Homeofficepauschale) von max € 300 (€ 3 pro Telearbeitstag, max für 100 Tage pro Jahr).

7.2 FORSCHUNGSPRÄMIE – ANHEBUNG DES STUNDENSATZES FÜR EIGENLEISTUNG

In die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie kann auch ein fiktiver Unternehmerlohn eingerechnet werden. Der fiktive Stundensatz für diese Eigenleistungen wurde nunmehr erhöht: Ab dem Kalenderjahr 2024 kann für Einzelunternehmer, Mitunternehmer und unentgeltlich tätige Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft pro im Wirtschaftsjahr im Forschungsbereich geleistete Tätigkeitsstunde ein Stundensatz von € 50 (bisher € 45) angesetzt werden, wobei die Höchststundenanzahl von 1.720 Stunden/Jahr unverändert bleibt. Somit sind max € 86.000 als Eigenleistung ansetzbar.

7.3 UMSATZSTEUER BEI EINWEGFLASCHENPFAND

Ein ab 1.1.2025 eingehobenes **Einwegflaschenpfand** bei Getränkelieferungen in Aludosen und Plastikflaschen (von 0,1 bis 3 Liter) **ist nicht Teil der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer**. Dies gilt auch für die Auszahlung des Flaschenpfands bei Rücknahme der Pfandflaschen. Die Einwegpfandgelder müssen auf der Rechnung getrennt ausgewiesen werden und „ohne Umsatzsteuer“ gekennzeichnet sein. Beim Pfand für Mehrweggebinde (zB Bier in Flasche) tritt keine Änderung ein. Ein solches Pfand zählt nach wie vor zur Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer.

8. AKTUELLE HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

8.1 GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN GEHÖREN BEIM (ZUMINDEST GERINGFÜGIG ENTLOHNTEN) SELBSTÄNDIGEN GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER ZUR BEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR DIE GSVG-PFLICHTVERSICHERUNG

Die 100%ige Gesellschafterin war Geschäftsführerin (später Liquidatorin) der GmbH (ohne Wirtschaftskammerzugehörigkeit). Der Einkommensteuerbescheid 2019 wies Einkünfte aus selbständiger Arbeit (als Geschäftsführerin) von € 500 und Kapitaleinkünfte (Gewinnausschüttungen aus der GmbH) von € 520.000 aus. Der VwGH entschied: Die geschäftsführende Gesellschafterin (später Liquidatorin) unterlag der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG, weil sie zumindest einen geringen Geschäftsführerbezug erhielt; bei der sodann bestehenden Versicherungspflicht sind auch die Gewinnausschüttungen aus der GmbH in die Beitragsgrundlage einzubeziehen. Sollte ein geschäftsführender Gesellschafter hingegen keine Entlohnung, sondern nur Gewinnausschüttungen beziehen, könnte allenfalls eine Umgehungs konstruktion vorliegen und die Gewinnausschüttung in eine Entlohnung umgedeutet werden.

8.2 ABGRENZUNG VON INSTANDSETZUNG ZU INSTANDHALTUNG

Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind Instandsetzungsaufwendungen für das Gebäude auf 15 Jahre zu verteilen, während Instandhaltungskosten sofort absetzbar sind. Instandsetzung liegt ua vor, wenn mehr als 25% der Fenster oder Türen oder Elektro-, Gas- bzw Wasserinstallationen etc ausgetauscht werden. Solche Sanierungsmaßnahmen wurden in einer Eigentumswohnung eines Gebäudes mit 80 Eigentumswohnungen getätigt. Vor dem VwGH war für die Abgrenzung von Instandsetzung zu Instandhaltung strittig: Sind die Sanierungsmaßnahmen im Verhältnis zur betroffenen einzelnen Eigentumswohnung oder zum Gesamtgebäude zu beurteilen. **Der VwGH entschied, dass idR die einzelne Eigentumswohnung den Prüfungsmaßstab bildet.**

Hinweis: Beim Verkauf einer Wohnung können getätigte **Instandsetzungsaufwendungen** die ImmoESt mindern (nicht aber Instandhaltungskosten).

8.3 GMBH ERRICHTET MIT VORSTEUERABZUG WOHNGEBÄUDE FÜR GESELLSCHAFTER

Die GmbH errichtete in ihrem Eigentum eine großzügige Wohnung, in welcher der Gesellschafter-Geschäftsführer ohne Miete wohnt. Dieser Geschäftsführer arbeitete ohne (bzw für einen minimalen) Barlohn. Der VwGH entschied: Überlässt eine GmbH die Nutzung der ihr gehörenden Wohnung dem Geschäftsführer für dessen private Wohnzwecke, stellt das eine (weitere) Entlohnung seiner Geschäftsführungstätigkeit dar (Nutzungsüberlassung als Entlohnung). Solange die Gesamtentlohnung des Geschäftsführers nicht über einen fremdüblichen Betrag hinausgeht, ist diese Nutzungsüberlassung auf der Seite der GmbH betrieblich veranlasst und der Vorsteuerabzug steht zu.

8.4 LOHNABGABEN (DB UND DZ) BEIM ARBEITSLohn VON DRITTER SEITE

Den Arbeitnehmern wurde zusätzlich zur Lohnzahlung der Arbeitgeberin auch von dritter Seite (von einer konzernzugehörigen Gesellschaft) geldwerte Vorteile zugewendet, nämlich Aktienoptionen. Wenn die Arbeitgeberin diese von dritter Seite geleisteten Vorteilszuwendungen kannte oder kennen musste, so muss sie dafür nicht nur Lohnsteuer abführen, sondern diese Vorteile auch in ihre Beitragsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag und den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag einbeziehen.

8.5 ENTNAHMEN DES GESELLSCHAFTERS DER GMBH ÜBER DAS VERRECHNUNGSKONTO BEI DER GMBH

Strittig wurde, ob es eine verdeckte Gewinnausschüttung aus der GmbH darstellt, wenn die Gesellschafterin (bzw ihr Ehepartner) jährlich ca € 50.000 über das Verrechnungskonto aus der GmbH entnimmt. Das Bundesfinanzgericht kam zum Ergebnis: Es kommt nicht zwingend darauf an, ob eine schriftliche Vereinbarung über die Rückzahlung der am Verrechnungskonto verbuchten entnommenen Gelder und auch eine Vereinbarung über die Verzinsung dieser Beträge besteht. Entscheidend ist vielmehr, ob von vornherein **die Rückforderung** der am Verrechnungskonto verbuchten Beträge **ernstlich gewollt** und im Hinblick auf die ausreichende Bonität des Schuldners auch **tatsächlich zu erwarten war**. Es ist zu prüfen, ob aus Sicht der GmbH eine tatsächlich aufrechte und durchsetzbare Forderung und die Absicht der Rückforderung der Beträge besteht (dann liegt keine verdeckte Ausschüttung vor).

9. LAST MINUTE - 31.12.2024

9.1 SPENDEN

Gerade in der Vorweihnachtszeit wird traditionell viel gespendet. Spenden an begünstigte Spendempfhänger sind grundsätzlich bis zu 10% des laufenden Gewinns bzw bis zu 10% des laufenden Jahreseinkommens für das Jahr 2024 als Betriebsausgabe/Sonderausgabe steuerlich absetzbar.

9.2 GEWINNFREIBETRAG 2024

Die zur Ausnutzung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags angeschafften Wertpapiere müssen bis spätestens 31.12.2024 auf dem Depot eingebucht sein. Es empfiehlt sich, die Order bis Mitte Dezember bei den Banken zu platzieren, damit sichergestellt ist, dass die Wertpapiere auf dem Depot zur Verfügung stehen.

9.3 REGISTRIERKASSEN - JAHRESENDBELEG

Der Dezember-Monatsbeleg ist gleichzeitig auch der Jahresbeleg. Sie müssen daher nach dem letzten getätigten Umsatz bis zum 31.12.2024 den Jahresbeleg erstellen und den Ausdruck sieben Jahre aufbewahren! Denken Sie auch an die Sicherung auf einem externen Datenspeicher.

9.4 MITARBEITERPRÄMIE 2024 MAX € 3.000

Für 2024 besteht noch die Möglichkeit der lohnsteuer-, sozialversicherungs- und lohnnebenkostenfreien Auszahlung einer Mitarbeiterprämie von max € 3.000 jährlich pro Arbeitnehmer. Die Mitarbeiterprämie muss sich aus einem **Kollektivvertrag** oder einer aufgrund kollektivvertraglicher Ermächtigung abgeschlossenen **Betriebsvereinbarung** ergeben. Besteht allerdings keine kollektivvertragsfähige Partei auf Seiten des Arbeitgebers, ist zu unterscheiden: Existiert ein Betriebsrat, kann eine begünstigte Mitarbeiterprämie nur durch Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat vereinbart werden; besteht hingegen kein Betriebsrat, kann die begünstigte Mitarbeiterprämie in einer Vereinbarung mit bzw. für alle Arbeitnehmer des Betriebes festgelegt werden. Ist ein gültiger Kollektivvertrag vorhanden, in dem keine Mitarbeiterprämie geregelt ist, so ist auch keine abgabenfreie Mitarbeiterprämie möglich. Für das Kriterium der bisher nicht gewährten zusätzlichen Zahlung ist es nicht schädlich, wenn eine Teuerungsprämie 2022/2023 gezahlt wurde.

Mit dem AbgÄG 2024 wurde geregelt, dass Zulagen und Bonuszahlungen, die im Kalenderjahr 2024 gewährt werden, auch dann abgabenfrei bleiben, wenn sie eine für 2024 vereinbarte niedrigere Lohnerhöhung ersetzen. Dies gilt auch für alle Zulagen und Bonuszahlungen im Kalenderjahr 2024, die bereits vor dem AbgÄG 2024 geleistet wurden; eine Aufrollung der Lohnsteuer ist bis 15.2.2024 möglich. Mit einer Verlängerung der Regelung für 2025 ist aus heutiger Sicht nicht zu rechnen.

9.5 GRUPPENANTRAG

Vor Ablauf des Wirtschaftsjahres jedes in eine neu zu bildende Gruppe einzubeziehenden Gruppenmitglieds muss der Gruppenantrag unterfertigt werden. Der Gruppenantrag ist sodann innerhalb eines Kalendermonats nach der Unterfertigung dem zuständigen Finanzamt zu übermitteln. Bei einem dem Kalenderjahr entsprechenden Wirtschaftsjahr ist der Antrag daher bis spätestens 31.12.2024 nachweislich zu unterfertigen.

9.6 URLAUBSVERJÄHRUNG

Aufgrund einer OGH-Entscheidung ist es erforderlich, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auffordert, seinen Urlaub zu konsumieren, mit dem Hinweis auf die sonst drohende Verjährung. Nur dann kann der Urlaubsanspruch auch tatsächlich verjähren und die erforderliche Rückstellung in der Bilanz korrigiert werden.

Hinweis: Versenden Sie zum Jahresende an alle Arbeitnehmer eine entsprechende Aufforderung.